

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

ich bedanke mich für Ihre Antwort auf unser Schreiben, mit dem wir für die Konzert-, Tournee- und Festivalveranstalter die gesetzliche Gewährung eines vorübergehenden Leistungsverweigerungsrechts bzgl. der Rückforderung erhaltener Eintrittsgelder forderten.

Das dringende Erfordernis einer entsprechenden Regelung haben wir hinreichend veranschaulicht, sodass ich – auch angesichts des Zeitdrucks – auf Wiederholungen verzichten darf. Ich weise allerdings nochmals nachdrücklich darauf hin, dass flexiblere Kreditgewährungen, Steuerstundungen und Soforthilfen in der vorgesehenen Höhe in keiner Weise geeignet sind, Millionenschäden, die zahlreichen Veranstaltungsunternehmen im Falle der sofortigen Rückzahlung vereinnahmter Eintrittsgelder neben den in erheblicher Höhe verlorenen Vorkosten für die Veranstaltungsvorbereitung entstehen, nicht ansatzweise kompensieren werden. Diese Leistungen werden Kleinunternehmen und Solo-Selbständigen helfen, für Veranstaltungsunternehmen, denen aufgrund der von Ihnen nicht zu vertretenden Veranstaltungseinnahmen in Millionenhöhe wegfallen, sind diese Abfederungsangebote ungeeignet.

Da nun die Regelung des geforderten Leistungsverweigerungsrecht gem. Ihrer Darstellung nicht beschlossen werden wird, bitten wir dann zumindest nachdrücklich darum, dass Veranstaltern – mithin Unternehmern – das Recht eingeräumt wird, für Veranstaltungen, die aufgrund der Krise aufgrund behördlicher Anordnung abgesagt werden müssen, Karteninhabern – mithin Verbrauchern – anstatt der Rückerstattung von Eintrittsgeldern des Kartenpreises einen

Gutschein in Höhe des Karten- und Vorverkaufspreises

auszuhändigen. Der Gutschein soll für die Dauer von 365 Tagen gelten und bis dahin eingelöst werden können.

Zumindest eine derartige Übergangsregelung sollte dem Ticketkäufer zumutbar sein, denn sie sichert ihm den Wert seines Tickets mit hinreichender Flexibilität für die Wahrnehmung einer anderen Veranstaltung, während es zugleich unmittelbare existentielle Liquiditätsprobleme des Veranstalters verhindert.

Wir bitten Sie ebenso nachdrücklich wie dringend, die deutsche Veranstaltungswirtschaft mit einer derartigen gesetzlichen Regelung vor dem ansonsten unvermeidbaren wirtschaftlichen Kollaps zu retten.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Jens Michow
Präsident